

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 230.

Mittwoch, 3. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Verlagsamt
Riesa

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Leseger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiserl. Postamtes vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreibzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweise- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Stelle Taxise. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Vorkauf oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

Nachstehend werden sämtliche für das Königreich Sachsen geltenden Erzeugerhöchstpreise für Gemüse zur Kenntnis gebracht:

Der Erzeugerhöchstpreis beträgt für:

1. Bohnen:		25 Pf. je Pfund
grüne Bohnen	35	..
Bachs- und Perlbohnen	10	..
2. Strauch-Kohlrabi	12	..
Kohlrabi	20	..
Kohlrabi, jung mit Laub (Sommer-Ausfaat)	28	..
3. Spinat (nicht Spinnat)	3	..
4. Wurzeln ohne Kraut	30	..
5. Tomaten	10	..
6. Kürbis	20	..
7. Sellerie bis 14. 10. 17 m. Kraut	30	..
„ n. 15. 10. bis 30. 11. 17 ohne Kraut	35	..
„ n. 1. 12. bis 31. 12. 17 ohne Kraut	40	..
„ n. 1. 1. bis 14. 2. 18 ohne Kraut	45	..
„ später	45	..
8. Meerrettich:		
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17 vom 1. 1. bis 28. 2. 18	40	..
„ 1. 3. „ 30. 4. 18	45	..
„ später	50	..
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 31. 12. 17 vom 1. 1. bis 28. 2. 18	30	..
„ 1. 3. bis 30. 4. 18	35	..
„ später	40	..
c) für leichtere Ware bis 31. 12. 17	20	..
„ später	25	..
9. Rote Rüben (rote Beete) bis 31. 10. 17	10	..
„ vom 1. 11. bis 31. 12. 17	12	..
„ später	14	..
10. Schwarzwurzel bis 31. 12. 17	40	..
„ später	50	..

Zel. Die Preise auf Grund eines von der Reichsregierung für Gemüse und Obst abgeleiteten oder von der Reichsregierung abgeleiteten Höchstpreises.

11. Weißkohl	4.-	4.20
12. Dauerweißkohl vom 1. 12. 17 ab	5.-	5.25
13. Rotkohl	7.50	7.85
14. Dauerrotkohl vom 1. 12. 17 ab	9.-	9.45
15. Birnkohl	7.-	7.35
16. Dauer-Birnkohl v. 1. 12. 17 ab	8.50	8.90
17. Rote Speisebohnen und längl. Karotten	7.-	7.35
18. Gelbe Speisebohnen	5.-	5.25
19. Kleine runde Karotten	12.-	..
20. Junge fl. runde Karotten mit gekürztem Kraut zum Bündeln (Sommerausfaat)	30.-	..
21. Zwiebeln, Loise, bis 31. 10. 17 vom 1. 11. 17 ab	11.50	11.50
„ vom 1. 12. 17 ab	12.-	12.50
„ vom 1. Jan. 18 ab	13.-	13.50
„ vom 1. Febr. 18 ab	15.-	15.50
„ vom 1. März 18 ab	17.-	17.50
22. Zwiebeln, Bornaer Zwiebeln: bis 31. 12. 1917	20.-	..
„ Ende Januar 1918	21.-	..
„ Februar 1918	22.-	..
„ März 1918	23.-	..
„ April 1918	24.-	..
„ Mai 1918	25.-	..
23. Grünkohl bis 30. November 1917	7.50	7.85
„ vom 1. 12. 1917 ab	8.50	8.90
„ 1. 1. 1918 ab	10.-	10.50
24. Futterrüben	1.50	..
25. Brunen (Kohlrüben, Boden-Kohlrabi, Steckrüben)	1.75	..
26. Futter-Wurzeln	2.50	..

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Oktober 1917.

Ein Wort zur Neuorientierung.

Neuorientierung, dieses Wort ist zu einem Schlagwort geworden. Neuorientierung der Verfassung! Was verstehen wir darunter? Ein Ziel schwebt uns da vor Augen: eine gemeinsame Arbeit, ein Hand-in-Handarbeiten von Volk und Regierung zum Wohle des Staates. Nun wohl, ein solches Hand-in-Handarbeiten wird jetzt verlangt. Es ist die Zeit, in der das Volk seine Pflicht begreifen muß. Es will seinen Anteil an der Staatsarbeit haben. Und es soll ihn haben. Die Pflicht der Regierung zur Kriegsanleihe ruft. Von dem Gelingen dieser V. Anleihe hängt das Wohl unseres deutschen Reiches, ja hängt vielleicht der endgültige Frieden ab. Sollte da ein Deutscher seine Pflicht nicht begreifen? Sollte er zögern, sein Geld dem Vaterlande zu leihen? Wir Deutsche wollen eine Mitarbeit und wir werden mitarbeiten zum Gelingen der Kriegsanleihe.

— Dienstadtübium. Auf eine 25 jährige Tätigkeit als Lagermeister bei der Speiderei- und Expeditions-Abt. des in Riesa konnte am 1. Oktober d. J. Herr Lagermeister Herr. Schaal zurückblicken.

— Bestandsaufnahme über Papier, Karton und Pappe. Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Bekanntmachung vom 20. Sept. 1917 für den 8. Okt. 1917 eine allgemeine Bestands- u. Verbrauchs-aufnahme von Papier, Karton u. Pappe angeordnet worden ist. Die vorgeschriebenen Anzeigen sind nicht nur von den an der Papierherstellung, dem Papierhandel und der Papierverarbeitung beteiligten Gewerbetreibenden, sondern von allen Verbrauchern zu erstatten, deren Bezug im Jahre mehr als 1000 Kilogramm betragen hat. Es wird nochmals empfohlen, die für die Meldung vorgeschriebenen Fragebogen unverzüglich von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, Berlin C 2, Breite Straße 8 D, gegen Einzahlung von 30 Pf. für 3 Fragebogen, 25 Pf. für deren Heftbindung und etwas mit der Aufsicht des An-

zeigepflichtigen versehenen Aktenbriefumschlages einzufordern. Das Unterlassen der Anzeige zieht die in der Bekanntmachung angedrohten Strafen nach sich und kann weitere erhebliche geschäftliche Nachteile für den Säumigen zur Folge haben.

— Waldmasse. Bei der herrschenden Futterknappheit wird der Waldmasse als Fütterungsmöglichkeit noch nicht genügend Beachtung geschenkt. Der Eintrieb von Schweinen und Rindvieh in die Staatswaldungen ist von einer Genehmigung des Königl. Finanzministeriums abhängig. Die Anträge sind bei den Forstrevierverwaltungen zu stellen. Auch die Vorkauf von Privatwaldungen und die Gemeinden hinsichtlich ihrer Gemeindeforsten werden gewiß auf Antrag gern nach Möglichkeit den Eintrieb von Schweinen und Rindern in ihre Waldungen unter wohlwollenden Bedingungen gestatten, wenn andererseits die Gewähr dafür besteht, daß die Viehhalter für unrichtige Schonung insbesondere der jungen Waldbestände sorgen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Änderungen gegenüber den bisher geltenden Erzeugerhöchstpreisen nur bei Kohlrabi, Wurzeln, Sellerie und Schwarzwurzeln vorgenommen worden sind. Neu festgelegt worden sind Erzeugerhöchstpreise für junge kleine runde Karotten (Sommer-Ausfaat), jungen Kohlrabi mit Laub (Sommer-Ausfaat) und Strauchkohlrabi.

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter die zu 21 und 22 genannten Höchstpreise.

Nach wie vor verboten bleibt der Verkauf von Wurzeln und Karotten mit Kraut (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1917 — Sächsische Staatsgesetzgebung vom 2. August 1917 — Nr. 177 —) mit Ausnahme von den in Punkt 20 aufgeführten jungen Karotten.

Die unter 1 bis 6, 20 und 22 genannten Erzeugerhöchstpreise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, die übrigen für das Gebiet des Deutschen Reiches. Die Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich ein Termin bestimmt ist, bis auf weiteres.

Die von den Kreisstellen für Gemüse und Obst festgelegten Erzeugerhöchstpreise bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1917 in Kraft.

Dresden, am 2. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

4693
1584 II B VIII

Enteignung von Kartoffeln.

Auf Grund der Reichskartoffelverordnung vom 28. Juni 1917 ist jedem Kartoffelerzeuger, der Kartoffeln abliefern muß, von seiner Gemeindebehörde eine Auflagenverfügung ausgestellt worden. Diese enthält die Angabe der von ihm anzuführenden Menge und die Bestimmung, daß die an einen Aufkäuferverband zu liefernden Kartoffeln in 4 gleichen Raten zu verladen sind. Die Frist für die erste Rate läuft bis 5. Oktober 1917, für die zweite bis 15. Oktober 1917, für die dritte bis 25. Oktober 1917 und für die vierte bis 10. November 1917.

Die anerkennenden Mängel, die bis zu einem der 4 Endtermine nicht rechtzeitig abgeliert worden sind, werden hiermit für enteignet erklärt. Die Enteignung hat nach der Reichskartoffelverordnung § 12 zur Folge, daß der Uebernahmepreis um 3 Mark für den Zentner gekürzt werden kann. Ueberdies ist Vorsorge getroffen, daß die im Rückstand befindlichen Mengen unverzüglich zwangsweise beigegeben werden. Es hat deshalb jeder Kartoffelerzeuger ein Interesse daran, seine Lieferungsverpflichtung rechtzeitig zu erfüllen.

Für die 1. Rate wird mit Rücksicht auf das spätere Reiswerden der Kartoffeln in diesem Jahre die Lieferungsfrist gleichfalls bis zum 15. Oktober verlängert, an welchem Tage also die 1. und 2. Rate fällig werden.

Dresden, am 28. September 1917.

Ministerium des Innern.

4692

Obstverkauf.

Auf Grund einer Ermächtigung durch die Landesstelle für Gemüse und Obst wird die Beschränkung der nach § 10 der Verordnung vom 29. August 1917 zulässigen Abgabe von Birnen seitens der Erzeuger auf die Zeit von 6—8 Uhr morgens aufgehoben.

Der Verkauf ist demnach jetzt jederzeit zulässig. Im übrigen bleiben aber die Bestimmungen der genannten Verordnung bestehen; der Erzeuger darf also die Birnen nach wie vor nur unmittelbar an der Erzeugerstelle am Tage der Ernte in Mengen von nicht mehr als einem Pfund für die Person zum Selbstverbrauch an die Einwohner der betr. Gemeinde abgeben.

Großenhain, am 27. September 1917.

78 a V.

Der Kommunalverband.

Kartoffelversorgung in Riesa.

Unsere Einwohnerchaft weisen wir nochmals daraufhin, daß diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs der Kartoffeln auf die Landesartoffelkarte keinen Gebrauch machen wollen und diejenigen, die zwar von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs Gebrauch machen wollen, dies jedoch mangels der nötigen Beziehungen zu Kartoffelerzeugern nicht ausführen können und deshalb durch die Händler beliefert werden möchten, die Landesartoffelkarten bis spätestens den 5. Oktober 1917 im Rathaus, Zimmer Nr. 17, zurückzugeben haben.

Wer diese Frist verstreichen läßt, von dem wird angenommen, daß er versorgt ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Oktober 1917.

Bekanntmachung, den Verkehr an den Feldspeichern betreffend.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 (neuerdings abgedruckt im Riesauer Tageblatt vom 19. Juni 1917), worauf wir verweisen und wonach der Verkehr auf der Speiderei zwischen der Mülker- und Kirchbachstraße von abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr für alle nicht mit Ausweisarten des unterzeichneten Rates versehenen Personen verboten ist, geben wir hiermit bekannt, daß wir im Einvernehmen mit dem Königl. Garnisonkommando Riesa beschlossen haben, das Betreten der beiden die Speiderei umflossenden Zufahrten gänzlich zu verbieten. Die Zufahrten dürfen nur insoweit betreten werden, als dazu Berechtigte den Zugang zu den Speichern zu nehmen haben; im übrigen ist jedoch das Betreten der Zufahrten sowohl des nachts wie am Tage verboten.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht Bestrafung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 2. Oktober 1917.

3.